

BGE 34 I 705

Bundesgericht (BGE), 1908-10-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bge_34_I_705

FR: ATF 34 I 705

IT: DTF 34 I 705

Volltext

108. Urteil vom 8. Oktober 1908 in Sachen Hohl gegen Kindschi (Bezirksgericht Oberlandquart) in Klosters. Verbindung einer Erbteilungsklage mit einer Klage aus persönlichen Forderungsverhältnissen bei dem Gerichtsstand der Erbschaftsklage. Notwendigkeit der Teilung. Anerkennung des Gerichtsstandes? Das Bundesgericht hat auf Grund folgender Tatsachen: A. Mit Klageschrift vom 11. April 1905 setzte der Rekursbeklagte Peter Kindschi in Davos=Dorf gegen den Rekurrenten J. Hohl=Kindschi in Bern, seinen Schwager, beim Bezirksgericht Oberlandquart, als am Davoser Gerichtsstand, das Begehren ans Recht, das Gericht wolle: „1. Den Beklagten anhalten, die Erbteilung über den Nachlaß „des Vaters Martin Kindschi sel.“ (welcher am 4. Oktober 1894 an seinem Wohnort Davos=Dorf verstorben war) „vom Januar „1899, mit Nachtrag vom März 1904 anzuerkennen und, hier „auf gestützt, Abrechnung mit dem Kläger zu pflegen bzw. diese „Abrechnung gerichtlich vornehmen, nach unten folgenden näheren „Angaben; „2. (Kostenfolge.)“ In der Klagebegründung berief er sich auf eine dem Beklagten zugestellte — zur Edition verlangte, tatsächlich aber nicht zu den

Akten gebrachte — Abrechnung vom 5. März 1904, gemäß welcher der Beklagte ihm, über die Verrechnung einer gemäß Erbteilungsnachtrag dem Beklagten zu seiner (des Klägers) Lasten noch zugeschiedenen Erbquote von 574 Fr. 90 Cts. hinaus 3769 Fr. 85 Cts. „für Warenbezüge 2c.“ schulde. Vor Vermittleramt hatte der Beklagte, laut Leitschein vom 8. April 1905, dem hier als „Klage auf Anerkennung der Erbteilung vom Jahre 1899 mit Nachtrag vom März 1904 und Abrechnung“ verurkundeten Ansprüche des Klägers gegenüber „Widerklage“ erhoben auf „1. Nichtanerkennung der Erbteilung vom Jahre 1899 „und ihres Nachtrages vom Jahr 1904 in allen ihren Folgen „2. auf Anerkennung einer Forderung von 10,400 Fr. vom 23. März 1905, Mehrforderung vorbehalten.“ In seiner Prozessantwort vom 7. Juli 1905 auf die Klageschrift aber beschränkte er sich, von der Erklärung ausgehend, daß er die fragliche Erbteilung mit Nachtrag anerkenne und daß daher nur noch die persönlichen Forderungen des Klägers gegen ihn in Frage kämen, für die er an seinem Wohnorte Bern belangt werden müsse, in grundsätzlicher Hinsicht auf die Anträge: „1. Die Klage sei, soweit sie auf Anerkennung der Erbschaftsteilung vom Januar 1899 und den Nachtrag vom März 1904 „gerichtet ist, als gegenstandslos zu erklären. „2. Für die Beurteilung der Klage auf Abrechnung wolle sich „der bündnerische Richter als unzuständig erklären. „3... [Sachliches Eventualbegehren.] „4. [Kostenfolge.]“ Replicando bestritt der Kläger die Gerichtsstandseinrede, der Beklagte dagegen hielt in seiner Duplik daran fest. Durch Urteil vom 18. Februar 1908 verwarf das Bezirksgericht Oberlandquart diese Einrede mit wesentlich folgender Begründung: Eine Trennung der eingeklagten Ansprüche in teilweise erbrechtliche und teilweise rein persönliche Forderungen entspreche dem Tatbestande und den Vorschriften der bündn. ZPO (vom Jahre 1871) nicht. Diese unterstelle dem Gerichtsstande der Erbschaft (Art. 27) Streitigkeiten über Erbschaften und Vermächtnisse, sowie alle Klagen von Erbschaftsgläubigern gegen

die Erbmassen, solange die Teilung nicht vollendet sei; übrigens gelte auch nach der bundesgerichtlichen Praxis der Gerichtsstand der Erbschaft nur, wenn der Gläubiger Befriedigung aus der unverteilter Erbmasse begehre und gegen sie klage. Vorliegend nun existiere keine Erbmasse mehr; das Erbbetreffnis des Beklagten habe sich in einen einfachen Rechnungsposten in der Abrechnung der Parteien, in eine rein persönliche Forderung des Beklagten gegenüber dem Kläger, verwandelt. Streitig seien somit lediglich persönliche Ansprüche, für die der Beklagte gemäß Art. 59 BV nur in Bern belangt werden könnte, wenn er nicht auf den Gerichtsstand des Wohnortes verzichtet hätte. Ein solcher Verzicht liege zwar nicht schon im vorbehaltlosen Handeln vor dem Vermittler. Dagegen habe der Beklagte den streitigen Gerichtsstand dadurch anerkannt, daß er im Schriftenwechsel und in der Hauptverhandlung einen Teil der Klage anerkannt habe. Denn die aus der Erbschaftsrechnung herührenden Rechnungsposten gehörten nach dem gesagten als persönliche Ansprüche in die vom Kläger verlangte Abrechnung hinein und seien von ihr nicht zu trennen, folglich enthalte die Anerkennung gerade dieser „ihm gutkommenden“, Rechnungsfaktoren seitens des Beklagten nach erfolgter Streitabhängigmachung eine materielle Klageeinlassung, welche die Kompetenz des angerufenen Richters begründe. — Demnach schritt das Gericht zur materiellen Beurteilung der Streitsache und erkannte: „Der Beklagte, Herr Hohl, schuldet nach heutiger Abrechnung „an den Kläger, Herrn Peter Kindschi, noch 2904 Fr. 42 Cts. „(Kosten.)“ B. Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Hohl=Kindschi neben der vorsorglich beim Kantonsgericht von Graubünden klärten Appellation — rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs das Bundesgericht ergriffen und beantragt, das bundesgerichtliche Urteil sei wegen Verletzung der Art. 58 und 59 BV aufzuheben, eventuell wenigstens insofern, als das Gericht sich auf die Klage auf Abrechnung eingelassen habe. Er führt zur Begründung aus, daß er sich durch seine Stellungnahme vor dem Bezirksgericht selbst jedenfalls nur hinsichtlich des richtigerweise als Erbteilungsklage zu qualifizierenden Klagebegehrens auf Anerkennung der Erbteilung von 1899/1904 (welches Begehren schon a priori gegenstandslos gewesen sei, weil er zur Teilung vom Jahre 1899

schon durch schriftliche Erklärung vom 16. Februar 1900 seine Zustimmung gegeben, und der den Kläger bloß verpflichtende Nachtrag von 1904 einer solchen überhaupt nicht bedurft habe) auf den Prozeß eingelassen habe, und daß eine weitergehende Prozeßeinlassung, hinsichtlich der ganzen Klage, auch nicht etwa aus seiner Geltendmachung einer, nachher nicht prosequierten, Widerklage vor Vermittleramt abgeleitet werden könne, indem der Gerichtsstand dieser Widerklage gemäß Art. 31 ZPO erst mit der Anhängigmachung der Klage, welche gemäß Art. 59 und 60 ZPO durch die Einreichung des Leitscheins beim Gericht erfolgt sei, also nur im Falle ihrer Prosequierung vor Gericht, begründet worden wäre; daß somit von einer Anerkennung des bündnerischen Gerichtsstandes im Sinne des angefochtenen Entscheides keine Rede sein könne. C. Der Rekursbeklagte Kindschi hat Abweisung des Rekurses beantragt. Er betont unter Hinweis auf die Motivierung des bezirksgerichtlichen Entscheides, die Klageeinlassung des Rekurrenten liege in optima forma in seiner gerichtlichen Anerkennung des einen, noch vor Vermittler bestrittenen Klagebegehrens gehe bei einer zweiteiligen, jedoch gleichartigen Klage — das Klagebegehren auf Anerkennung der (bereits vollzogenen) Erbteilung sei, wie das Bezirksgericht zutreffend annehme, gleich den weiterhin geltend gemachten Forderungsansprüchen persönlicher Natur — überhaupt nicht an, nach Belieben den Gerichtsstand neben teilweiser Anerkennung teilweise abzulehnen, besonders wenn die beiden Klageteile, wie hier, wo es sich um eine Gesamtabrechnung handle, wegen ihres

innigen Zusammenhang durch den Gerichtsstand der Konnexität verbunden würden; überdies sei auch die Klageeinlassung durch Widerklage gegeben, da die im Leitschein verurkundete Widerklage eben mit der Einreichung des Leitscheins beim Gericht, gleich der Klage, rechtshängig geworden und erst nachher fallen gelassen worden sei;- in Erwägung: 1. Die beiden Ansprüche, welche der Rekursbeklagte dem Rekurrenten gegenüber gemeinsam eingeklagt hat, sind keineswegs rechtlich gleichartig, wie das Bezirksgericht, und mit ihm der Rekursbeklagte, anzunehmen scheinen. Das erste Klagebegehren auf Anerkennung der Erbteilung vom Januar 1899, mit Nachtrag vom März 1904, beschlägt eine Streitigkeit unter den Parteien als Miterben ihres Vaters bezw. Schwiegervaters, welche sich daher — nach allgemeiner Rechtsauffassung sowohl, als auch speziell nach Art. 27 der maßgebenden bündn. ZPO vom Jahre 1871 — unzweifelhaft als eine dem besonderen Gerichtsstande der Erbschaft unterstehende Erbschaftsstreitigkeit qualifiziert. Denn der Einwand, daß dieser Gerichtsstand wegen bereits erfolgter Verteilung der Erbschaft nicht mehr gegeben sei, geht schon deswegen fehl, weil die Erbschaftsverteilung, soviel die Akten erkennen lassen, noch nicht vollständig durchgeführt ist, sondern hinsichtlich desjenigen Betrages, welcher dem Rekurrenten gemäß dem Teilungsnachtrag noch zukommt, ja erst mit der vom Rekursbeklagten als Kläger weiterhin verlangten Abrechnung vollzogen werden soll. Das weitere Klagebegehren auf gerichtliche Vornahme dieser Abrechnung dagegen bezweckt nach seiner Substanziierung die Geltendmachung von Forderungen des Rekursbeklagten gegen den Rekurrenten aus obligationenrechtlichem Geschäftsverkehr, für welche deshalb an sich, wie übrigens unbestritten ist, Art. 59 BV den Gerichtsstand des Wohnortes des Rekurrenten gewährleistet. Da bei besteht zwischen jenem erbrechtlichen Anspruch und diesen persönlichen Forderungen augenscheinlich kein innerer Zusammenhang, keine materielle Konnexität, sondern lediglich eine rein äußerliche, formelle Verbindung zufolge ihrer willkürlichen Vereinigung in einer und derselben Klage. Folglich kann von einem Gerichtsstande der Konnexität in dem Sinne, daß die Zulassung des ersteren Klagebegehrens notwendigerweise, aus sachlichen Gründen, auch diejenige des letzteren Begehrens bedingen würde, wie der Rekursbeklagte behauptet, schlechterdings nicht die Rede sein. Gegen teils ist bei dieser Sachlage ohne weiteres klar, daß der Rekurrent neben der Einlassung auf das erste — nach seiner gleichzeitigen Erklärung übrigens in der Tat als gegenstandslos erscheinende — Klagebegehren an sich sehr wohl die Zuständigkeit des Richters hinsichtlich des weiteren Klagebegehrens bestreiten konnte, wie er es in seiner Prozeßantwort getan hat. Der Umstand, daß in der eingeklagten Abrechnung ein aus der Erbteilung resultierender Posten siguriert, den das Bezirksgericht und der

Rekursbeklagte bei ihrer Zusammenfassung der beiden Klagebegehren offenbar im Auge haben, ist für den streitigen Gerichtsstand ohne Belang, da es sich bei jenem Posten ja um ein — übrigens nach dem gesagten anerkanntes — Guthaben des Rekurrenten an den Rekursbeklagten, gemäß Erbteilungsnachtrag, handelt. Maßgebend für diesen Gerichtsstand sind vielmehr die übrigen Posten der Abrechnung, welche bestrittene Forderungen des Rekursbeklagten gegenüber dem Rekurrenten darstellen und deren Beurteilung demnach die verlangte gerichtliche Vornahme der Abrechnung voraussetzt, so daß diese letztere eben nur in die Kompetenz des für die Beurteilung jener Forderungen zuständigen Richters, d. h. des Wohnortsrichters des Rekurrenten, fallen kann. 2. Erweist sich aber die erwähnte teilweise Kompetenzbestreitung des Rekurrenten in seiner Prozeßantwort als rechtlich zulässig, so kann aus seinem Verhalten im gerichtlichen

Verfahren ein Ver \rightarrow nicht auf die Garantie des Art. 59 BV — entgegen der An \rightarrow fr \rightarrow gnahme des Bezirksgerichts — nicht abgeleitet werden. sich daher nur, ob er nicht, wie der Rekursbeklagte weiterhin noch geltend macht, schon durch die Anmeldung einer selbst \rightarrow ndigen Widerklage vor Vermittleramt den streitigen Gerichtsstand rechts \rightarrow verbindlich anerkannt habe. Nun ist allerdings zuzugeben, da β die Erhebung einer Widerklage, da sie naturgem \rightarrow auf dem Gerichts \rightarrow stande der Vorklage basiert, als Anerkennung dieses Gerichts \rightarrow standes ausgelegt werden mu β . Allein eine solche Widerklage des Rekurrenten liegt tats \rightarrow chlich nicht vor. Denn wenn nach dem b \rightarrow ndnerischen Proze β recht die Rechtsh \rightarrow ngigkeit der Klage nicht schon mit der Klageanmeldung vor Vermittleramt, sondern gem \rightarrow Art. 59 ZPO erst mit deren Aufrechterhaltung vor Gericht, durch Einreichung des Leitscheines, begr \rightarrow ndet wird, so kann, ent \rightarrow sprechend, auch die Widerklage nicht schon auf Grund ihrer An \rightarrow meldung im S \rightarrow hneverfahren, sondern ebenfalls erst mit ihrer Erneuerung vor dem Richter selbst rechtsh \rightarrow ngig werden. Die Ge \rightarrow legenheit zu dieser Erneuerung aber ist dem Beklagten erst bei Erstattung der Rechtsantwort geboten; folglich kann die Rechts \rightarrow h \rightarrow ngigkeit einer Widerklage erst von ihr datieren, nicht, wie der Rekursbeklagte behauptet, schon von der Einreichung des Leitscheins, die ja ohne Zutun des Beklagten erfolgt und durch Festlegung des Klagegerichtsstandes gem \rightarrow Art. 31 ZPO \rightarrow berhaupt erst den Gerichtsstand der Widerklage und damit die rechtliche M \rightarrow glichkeit ihrer Erhebung schafft. Eine Widerklage des Rekurrenten ist also niemals rechtsh \rightarrow ngig geworden, da er das vor Vermittler \rightarrow amt angemeldete selbst \rightarrow ndige Widerklagebegehren in seiner Proze β \rightarrow antwort nicht mehr aufgenommen hat. Damit entf \rightarrow llt ohne wei \rightarrow teres die hierauf gest \rightarrow tzte Argumentation des Rekursbeklagten. 3. Mu β nach dem Vorstehenden dem Bezirksgericht Oberland \rightarrow quart die Kompetenz zur Beurteilung der Forderungen des Re \rightarrow kursbeklagten an den Rekurrenten, welche aus der diesem zugestellten Abrechnung vom 5. M \rightarrow rz 1904 resultieren, und damit zur Be \rightarrow urteilung dieser Abrechnung \rightarrow berhaupt, abgesprochen werden, so ist sein angefochtener Entscheid in der Meinung aufzuheben, da β das Gericht durch neues Erkenntnis die Erledigung des Klage \rightarrow begehrens betreffend Anerkennung der Erbteilung von 1899/1904 im Sinne seiner Gegenstandslosigkeit festzustellen und im \rightarrow brigen auf die Klage wegen \rightarrow rtlicher Unzust \rightarrow ndigkeit nicht einzutreten hat; erkannt: Der Rekurs wird gutgehe \rightarrow en und das Urteil des Bezirks \rightarrow gericht \rightarrow Oberlandquart vom 18. Februar 1908 im Sinne der Motive aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver \rightarrow ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.